

## Teil 1 Der Textteil zum Flurbereinigungsplan

### **Beschreibender Teil**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anordnung des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung
3. Flurbereinigungsgebiet
4. Beteiligte
5. Teilnehmergeinschaft
6. Wertermittlung
7. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
8. Vorläufige Besitzeinweisung und Ausführungsanordnung
9. Abschluss des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung

### **Rechtsgestaltender Teil**

10. Ermittlung der Abfindungsansprüche
11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
12. Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Grundstücke
13. Ausführungskosten - Beitragspflicht
14. Landes-, Regierungsbezirks-, Landkreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen
15. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke
16. Rechte und Lasten in öffentlichen Büchern
17. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

### **Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen**

18. Allgemeines
19. Verkehrsanlagen
20. Gewässer - Rohrleitungen
21. Dränanlagen
22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung
23. Erholungsanlagen
24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

## **BESCHREIBENDER TEIL**

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Flurbereinigungsplan sind das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1429) in den jeweils gültigen Fassungen.

### 2. Anordnung des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung

Die zuständige Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 02.08.2004 nach § 86 FlurbG das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Sanierungsgebiet Knappenrode“ angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahren der Ländlichen Neuordnung dient der Neugestaltung des Ländlichen Raumes nach §§ 86 (1), 37 FlurbG. Der Zweck ist die Neugestaltung und Anpassung des Grundbesitzes, entsprechend den durch Sanierungsmaßnahmen entstehenden Nutzungsstrukturen, im ehemaligen Tagebau.

Mit den Beschlüssen vom 10.08.2006 und 05.06.2013 wurde das Flurbereinigungsgebiet geringfügig nach § 8 Abs. 1 FlurbG sowie mit Beschluss vom 29.01.2007 nach § 8 Abs. 2 FlurbG geändert.

### 3. Flurbereinigungsgebiet

Für die Ermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster maßgebend (§ 30 FlurbG).

Hiernach umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von ca. 449 ha. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Bestandskarte (alt) im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

### 4. Beteiligte

Am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer sind in den Bestandsblättern der Ländlichen Neuordnung (alt und neu) aufgeführt;
- als Nebenbeteiligte die in § 10 Nr. 2 FlurbG aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Beteiligte, die nach §§ 12, 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte hat niemand angemeldet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Beteiligten nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 FlurbG ermittelt.

## 5. Teilnehmergeinschaft

Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie trägt den Namen „Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Knappenrode“ und hat ihren Sitz in Kamenz.

Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand; dieser setzt sich aus dem von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestimmten und vom Vorstand bestätigten Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 AGFlurbG) und den von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 02.09.2005 bestellten Mitgliedern (§ 21 Abs. 4 ff FlurbG) zusammen.

## 6. Wertermittlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die Wertermittlung gemäß §§ 27 ff. FlurbG durchgeführt.

Die Wertermittlung hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschlossen und die Ergebnisse am 16.09.2010 mit Beschluss Nr. 33 gemäß § 6 AGFlurbG festgestellt.

Mit Beschluss des Vorstandes in der Vorstandssitzung vom 15.11.2018 wurde die Wertermittlung geändert.

Die Ergebnisse der Wertermittlung und deren Feststellung durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (§ 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG).

Die Wertermittlung erfolgte auf der Basis des im Teil 4 des Flurbereinigungsplanes enthaltenen Wertermittlungsrahmens.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte und in der Wertberechnung (Einlagewertberechnung, Forderungsnachweis) karten- und listenmäßig nachgewiesen und liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

## 7. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

### 7.1 Planaufstellung, Planfeststellung

Im Flurbereinigungsgebiet werden von der Teilnehmergeinschaft keine gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen realisiert. Diese Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Rekultivierung des ehemaligen Bergbaugeländes unter der Leitung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) auf der Grundlage des Braunkohleplanes als Sanierungsrahmenplan durchgeführt.

Von der Aufstellung eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurde daher abgesehen (§ 86 Abs. 2 Nr. 5 FlurbG).

### 7.2 Wasserrechtliche Entscheidung

- entfällt -

### 7.3 Widmung der Straßen und Wege

Für bisher noch nicht gewidmete Straßen und Wege im Flurbereinigungsgebiet wird die erforderliche Widmung von der Gemeinde Lohsa bzw. der Stadt Hoyerswerda verfügt.

Die Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen und Wege wegen Veränderung der Lage, der örtlichen Ausdehnung und der Flurstücksbezeichnung wird durch die Gemeinde Lohsa bzw. die Stadt Hoyerswerda vorgenommen.

### 7.4 Finanzierung und Ausbau

Die Verfahrenskosten trägt das Land, § 104 FlurbG. Zur Ausführung des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung erforderliche Aufwendungen (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG) richten sich nach dem Finanzierungsplan. Die Teilnehmergemeinschaft hat den verbleibenden Eigenanteil an den Ausführungskosten (wie z.B. Kosten für die Bodenordnung, Kosten für den laufenden Betrieb und die Umlagen an den Verband für Ländliche Neuordnung) zu zahlen.

### 8. Vorläufige Besitzeinweisung und Ausführungsanordnung

Den Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, bestimmt die Flurbereinigungsbehörde in der Ausführungsanordnung (§§ 61 ff. FlurbG). Dies gilt insbesondere für den Eigentumsübergang.

### 9. Abschluss des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung

Das Verfahren der Ländlichen Neuordnung wird nach seiner Ausführung mit der Schlussfeststellung abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Sanierungsgebiet Knappenrode“ beendet (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Nach Abschluss des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung werden der Gemeinde Lohsa und der Stadt Hoyerswerda zur Aufbewahrung und dem Landratsamt Bautzen als Aufsichtsbehörde der Gemeinde

- 1 Abdruck der Bestandskarte
- 1 Abdruck des Flurbuches
- 1 Abdruck des Textteils zum Flurbereinigungsplan
- 1 Abdruck der Schlussfeststellung

übersandt.

Jeder Beteiligte sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in diese Nachweise einsehen.

## RECHTSGESTALTENDER TEIL

### 10. Ermittlung der Abfindungsansprüche

Die Abfindungsansprüche der Teilnehmer wurden auf der Grundlage der Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sowie der Wertermittlung ermittelt (§§ 12 und 27 ff. FlurbG). Sie werden für die einzelnen Teilnehmer im Forderungsnachweis nach Besitzständen ausgewiesen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass durch die Teilnehmer kein Land nach § 47 Abs. 1 FlurbG für die Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen aufzubringen ist.

Die Übertragungen von Abfindungsansprüchen sind im Forderungsnachweis bei den einzelnen Forderungen als Zu- bzw. Abgänge vorgetragen.

Folgende weitere Gesichtspunkte wurden berücksichtigt:

#### 10.1 Landaufbringung für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, Ausgleich von Härten (§§ 40, 47 FlurbG)

- entfällt -

#### 10.2 Landaufbringung nach § 88 FlurbG

- entfällt -

#### 10.3 Abweichungen zwischen Besitz und Eigentum

Abweichungen zwischen Besitz und Eigentum wurden berücksichtigt, soweit sich die betreffenden Teilnehmer geeinigt haben, den tatsächlichen Besitz für die Berechnung der Abfindungsansprüche und für die Abfindungen zugrunde zu legen.

#### 10.4 Austausch von Landabfindungen mit benachbarten Flurbereinigungsgebieten

Der Austausch von Landabfindungen mit benachbarten Flurbereinigungsgebieten war nicht erforderlich.

#### 10.5 Abfindung in Abfindungsbereichen

Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erfolgte kein Austausch von Gewannen und Gewinnanteilen mit anderen Teilnehmergemeinschaften.

#### 10.6 Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum (§ 48 FlurbG)

Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum ist im Verfahren nicht erforderlich.

## 10.7 Vermögensrechtliche Ansprüche

Für alle im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke wurde geprüft, ob in der II. Abteilung der jeweiligen Grundbücher Restitutionsansprüche eingetragen sind - entsprechende Eintragungen sind nicht vorhanden.

## 11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

### 11.1 Aufnahme des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan

Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt.

### 11.2 Neuordnung des Grundbesitzes

Die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten sowie die neuen Grundstücke werden in den Bestandsblättern (alt), der Bestandskarte (alt), den Belastungsnachweisen, der Abfindungskarte, den Forderungsnachweisen, den Abfindungsnachweisen und den Bestandsblättern (neu) nachgewiesen. Geldabfindungen, -ausgleiche und Erstattungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 3, §§ 50 bis 52 und 54 FlurbG sind im Abfindungsnachweis berücksichtigt.

Noch notwendig werdende Zahlungen haben die Beteiligten nach Zahlungsaufforderung durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu leisten.

### 11.3 Geldausgleiche für unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen

Mit Vorstandsbeschluss Nr. 29 vom 22.06.2010 hat der Vorstand im Wertermittlungsrahmen für das Verfahren als Kapitalisierungsfaktor festgelegt, dass eine Wertverhältniszahl (WVZ) einem Wert von 0,125 € entspricht.

Die Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors ist im Teil 4 des Flurbereinigungsplanes enthalten.

Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 FlurbG) werden mit dem Kapitalisierungsfaktor, in Höhe von 0,125 € pro Wertverhältniszahl (WVZ), verrechnet, insoweit keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Festlegung des Kapitalisierungsfaktors ist im Teil 4 des Flurbereinigungsplanes enthalten.

### 11.4 Ausgleich für Übertragung von Leitungsrechten

- entfällt -

## 12. Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Flurstücke

Die Flurbereinigungsbehörde hat, soweit erforderlich sichergestellt, dass an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes feste Grenzzeichen errichtet (§ 56 Satz 1 FlurbG) wurden.

Nach § 56 Satz 3 FlurbG wird die Grenzankennung durch die Festlegungen im Flurbereinigungsplan ersetzt. Die im Flurbereinigungsplan dargestellte Grenze des Flurbereinigungsgebietes innerhalb des Neuvermessungsgebietes wird als rechtsverbindliche Grenze festgelegt. Die Grenzen der Flurstücke 84/2 Gemarkung Koblenz Flur 5 und 28/2 Gemarkung Weißkollm Flur 5 liegen außerhalb des Neuvermessungsgebietes, sie wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht wiederhergestellt und abgemarkt.

Die Grenzen der neuen Flurstücke wurden abgesteckt und abgemarkt. Sie sind in den Zuteilungs- und Flächenberechnungen enthalten und in der Abfindungskarte dargestellt. Die Abmarkung wurde örtlich überprüft.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes innerhalb des Neuvermessungsgebietes und der neuen Flurstücke sowie die Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes für die Grundstückseigentümer im Verfahren und die Angrenzer rechtsverbindlich.

## 13. Ausführungskosten - Beitragspflicht

Die zur Ausführung der Ländlichen Neuordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG). Die daraus entstehende Beitragspflicht (§ 19 FlurbG) ruht als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken (§ 20 FlurbG). Die einzelnen Grundstücke haften in der Höhe der auf sie entfallenden Anteile der berechneten Beiträge.

Die Beitragspflicht wurde durch Vorstandsbeschluss Nr. 40 vom 15.11.2018 beschlossen.

Die nicht durch Zuwendungen oder Kostenbeteiligungen Dritter gedeckten Aufwendungen werden nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke auf die Teilnehmer umgelegt und von diesen geleistet. Alle neuen Flurstücke werden zu 100 % zu den Beiträgen herangezogen.

Die Anteile an der Beitragspflicht ergeben sich aus dem Abfindungsnachweis und aus dem Verzeichnis der Flurstücke (neu) mit den Anteilen zur Beitragspflicht nach § 19 FlurbG.

Die erhobenen Vorschüsse werden auf die Beiträge angerechnet. Die noch fälligen Beiträge werden den Beteiligten mit gesonderten Bescheiden in Rechnung gestellt.

## 14. Landes-, Landkreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen

In Anpassung an die neue Flureinteilung werden die Grenzen der Gemeinde Lohsa und der Stadt Hoyerswerda geändert. Eine Änderung von Landkreisgrenzen erfolgt nicht.

Die neuen Grenzen sind in der Abfindungskarte dargestellt.

Die betroffenen Gebietskörperschaften haben den Grenzänderungen zugestimmt.

Nach § 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 FlurbG wird das Landratsamt Bautzen über die Änderung verständigt.

Die von der Änderung der Gemeindegrenzen betroffenen Grenzen der Gemarkungen Knappenrode Flur 3 und Weißkollm Flur 5 werden den neuen Gemeindegrenzen angeglichen.

Die Grenzänderungen werden zu dem in der Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam.

## 15. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke

### 15.1 Im Grundbuch eingetragene Altbelastungen

Die im Belastungsnachweis bei den einzelnen Besitzständen als aufgehoben bezeichneten Belastungen entfallen ohne Entschädigung für die bisher Berechtigten (§ 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 FlurbG).

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen auf die neuen Grundstücke über; sie sind im Belastungsnachweis bei dem jeweiligen neuen Grundstück vorgetragen.

Die aus dem Grundbuch ersichtlichen, örtlich gebundenen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, werden übertragen oder aufgehoben (§ 49 Abs. 1 FlurbG). Die Berechtigten werden durch die Begründung gleichartiger Rechte an den in der örtlichen Lage der alten Grundstücke ausgewiesenen neuen Grundstücke abgefunden. Diese sind untereinander gleichrangig. Sie werden an nächst offener Rangstelle nach den nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG übergegangenen Rechten im Grundbuch eingetragen. Abweichungen von der Rangfolge werden im Belastungsnachweis vermerkt.

Die im Grundbuch eingetragenen gelöschten Bodenreformvermerke werden aufgehoben, da unbekannte Rechte nach § 14 FlurbG nicht angemeldet worden sind (vgl. Punkt 4).

### 15.2 In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen

Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, wie sie bei den einzelnen Besitzständen im Belastungsnachweis eingetragen sind. Sie sind unter sich im gleichen Rang. Abweichungen von der Rangfolge werden im Belastungsnachweis vermerkt.

### 15.3 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Alle Geh-, Fahrt-, Viehtrieb-, Trepp- und Anwandrechte, sowie sonstige bisher im Flurbereinigungsgebiet bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten werden ohne Abfindung für den bisherigen Berechtigten aufgehoben, soweit sie durch die Ländliche Neuordnung entbehrlich werden und nicht im Belastungsnachweis neu geregelt wurden.

Etwa sonst noch vorhandene, nicht entbehrlich gewordene, im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Dienstbarkeiten an oder zu Gunsten von Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen oder daran angrenzen, werden durch die Ländliche Neuordnung nicht berührt, soweit sie nicht in den Nachweisen der Ländlichen Neuordnung ausdrücklich behandelt sind. Sie bleiben im herkömmlichen Umfang bestehen und gehen von den alten Grundstücken auf die neuen Grundstücke über.



Sonstige Ansprüche, Rechte, Beschränkungen, Verpflichtungen und Weiteres, was in den Vereinbarungen, Notarverträgen, in den Vereinbarungen zur Zustimmung auf Geldabfindung und in anderen Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten enthalten ist und nicht zur Eintragung in den Grundbüchern beantragt und bewilligt wurde, regeln die Beteiligten selbstständig ohne Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren und ohne Mitwirkung der Teilnehmergemeinschaft Knappenrode oder der Flurbereinigungsbehörde. Die Umsetzung dieser Ansprüche kann nur außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens auf dem zivilrechtlichen Weg erfolgen.

#### 15.4 Fischereirechte

Für den Tagebaurestsee Graureihersee ist im Verzeichnis der Fischereirechte beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Fischerei, Überbetriebliche Ausbildung, Fischereibehörde in Königswartha, kein Eigentümerfischereirecht zugunsten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) eingetragen.

#### 15.5 Weiderechte

Weiderechte sind keine bekannt.

#### 15.6 Jagdrechte

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Flurbereinigungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich im Verfahren der Ländlichen Neuordnung eingetretene Grenzänderungen jedoch jagdrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdrechts maßgebend.

#### 15.7 Besondere Festsetzungen

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten, die ober- und unterirdischen Leitungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen, Telekommunikationsanlagen u.ä.) und die Rechte nach den Bestimmungen des Sachenrechtsänderungsgesetz sowie dem Grundbuchbereinigungsgesetz sind auch von den neuen Grundstückseigentümern entsprechend den bei ihren Rechtsvorgängern bisher bestehenden Verpflichtungen zu dulden.

## 16. Rechte und Lasten in öffentlichen Büchern

### 16.1 Baulastenverzeichnis

Im Baulastenverzeichnis sind keine im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigenden Eintragungen vorhanden.

### 16.2 Wasserbuch

Das Wasserbuch wird beim Landratsamt Bautzen (Untere Wasserbehörde) geführt. Die im Wasserbuch eingetragenen und im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigenden Eintragungen werden im „Verzeichnis für die Eintragungen im Wasserbuch“ (Teil 2 des Flurbereinigungsplanes) bezüglich der alten und neuen Flurstücke zusammenfassend aufgelistet. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes wird das Landratsamt Bautzen als Untere Wasserbehörde aufgefordert, das Wasserbuch an die neue Flurstückssituation anzupassen. Dazu wird dem Landratsamt Bautzen ein Abdruck der Ausführungsanordnung zugesandt.

## 17. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

### 17.1 Straßen und Wege

#### 17.1.1 Öffentliche Straßen

**Im Flurbereinigungsgebiet sind Straßen und Wege nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) gewidmet (öffentliche Straßen und Wege). Sie gehören den nachstehenden Eigentümern:**

##### 17.1.1.1 Die Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 SächsStrG

###### a) Die Gemeindeverbindungsstraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) SächsStrG

Bezeichnung: Gemeindeverbindungsstraße Lohsa - Knappenrode (im Liegenschaftskataster ohne Lagebezeichnung geführt)

Flst.-Nr.: 176

Gemarkung: Weißkollm, Flur 5

Eigentümer/Straßenbaulastträger: Gemeinde Lohsa / Gemeinde Lohsa

Flst.-Nr.: 40

Gemarkung: Lohsa, Flur 3

Eigentümer/Straßenbaulastträger: Gemeinde Lohsa / Gemeinde Lohsa

###### b) Die Ortsstraßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) SächsStrG

Bezeichnung: An der Kartbahn

Flst.-Nr.: 37

Gemarkung: Lohsa, Flur 3

Eigentümer/Straßenbaulastträger: Gemeinde Lohsa / Gemeinde Lohsa

Bezeichnung: Am Bergbaumuseum  
Flst.-Nr.: 241  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
Eigentümer/Straßenbaulastträger: Stadt Hoyerswerda / Stadt Hoyerswerda

Bezeichnung: ohne Namen (Zufahrt zum Südeingang Bergbaumuseum)  
Flst.-Nr.: 236  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
Eigentümer/Straßenbaulastträger: Stadt Hoyerswerda / Stadt Hoyerswerda

**Die durch die Teilnehmergeinschaft nicht ausgebauten öffentlichen Straßen nach § 3, Absatz 1 SächsStrG werden von der Stadt Hoyerswerda wie folgt gewidmet:**

17.1.1.2 Die Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 SächsStrG

a) Die Gemeindeverbindungsstraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) SächsStrG

Bezeichnung: Lohsaer Weg  
Flst.-Nr.: 198  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
Eigentümer/Straßenbaulastträger: Stadt Hoyerswerda / Stadt Hoyerswerda  
Flst.-Nr.: 201  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
Eigentümer/Straßenbaulastträger: Stadt Hoyerswerda / Stadt Hoyerswerda

Die gewidmeten und zu widmenden Straßen und Wege sind in der Widmungskarte dargestellt.

17.1.1.3 Nicht öffentliche Straßen und Wege

Daneben liegen im Flurbereinigungsgebiet die folgenden nicht gewidmeten Straßen und Wege (Nicht öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den jeweiligen Eigentümern und werden im Kataster ohne Lagebezeichnung geführt.

Bezeichnung: Rundweg Graureihersee  
Flst.-Nr.: 213, 215, 232  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
belastet mit Grunddienstbarkeiten für die Angrenzer

Bezeichnung: Rundweg Graureihersee  
Flst.-Nr.: 218, 224  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
belastet mit Grunddienstbarkeiten für die Angrenzer

Bezeichnung: nördliche Zufahrt zum Graureihersee  
Flst.-Nr.: 205

Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
belastet mit Grunddienstbarkeiten für die Angrenzer

Bezeichnung: Weg westlich des Bahndamms  
Flst.-Nr.: 220  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3  
belastet mit Grunddienstbarkeiten für die Angrenzer

Bezeichnung: nördlich des Lohsaer Weges  
Flst.-Nr.: 195  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 3

Bezeichnung: Weg zum Friedhof  
Flst.-Nr.: 296  
Gemarkung: Knappenrode, Flur 1

Bezeichnung: nördlich des Lohsaer Weges  
Flst.-Nr.: 90  
Gemarkung: Weißkollm, Flur 6

Bezeichnung: nördlich des Lohsaer Weges  
Flst.-Nr.: 178  
Gemarkung: Weißkollm, Flur 5

Bezeichnung: südlich des Lohsaer Weges  
Flst.-Nr.: 182 und 183  
Gemarkung: Weißkollm, Flur 5

#### 17.1.2 Straßenbaulast, Gebrauch und Nutzung

Die Straßenbaulast der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Sächsischen Straßengesetz. Maßgebend ist die Straßenklasse. Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht dem Sächsischen Straßengesetz. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege werden von den Eigentümern geregelt. Die Unterhaltung obliegt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen dem Eigentümer.

Den Eigentümern dieser Wege stehen die Befugnisse gemäß § 903 BGB zu, es sei denn, diese Befugnisse werden durch Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) oder andere Rechtsvorschriften eingeschränkt. Festsetzungen dazu trifft insoweit der Flurbereinigungsplan nicht.

## 17.2 Gewässer- Rohrleitungen

### 17.2.1 Bestand und Eigentum

Soweit möglich wurden den Unterhaltungsverpflichteten die Flächen im Rahmen der Abfindung zugeteilt. Ansonsten gilt das Sächsische Wassergesetz (SächsWG).

### 17.2.2 Unterhaltung

Soweit im Flurbereinigungsplan nicht anderes bestimmt ist, richtet sich die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung i.S. von § 1 Abs. 1 SächsWG nach den wassergesetzlichen Bestimmungen (Unterhaltung siehe 20.1).

### 17.3 Dränanlagen

Dränanlagen sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

### 17.4 Anlagen, Bestände und Flächen für Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung

Die Teilnehmergeinschaft und Dritte haben zur Förderung der allgemeinen Landeskultur keine Anlagen, Bestände und Flächen erhalten, ergänzt, saniert bzw. neu geschaffen.

### 17.5 Erholungsanlagen

Die Teilnehmergeinschaft hat keine Anlagen zur Förderung der Erholung erstellt und erweitert.

### 17.6 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Die Teilnehmergeinschaft hat keine gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erstellt und erweitert.

### 17.7 Schienenbahnen

Es verbleiben als Eigentum der DB Netz Aktiengesellschaft die Flurstücke 175 und 186 Weißkollm Flur 5 sowie das 39 Gemarkung Lohsa Flur 3, welche zur Bahnlinie Hoyerswerda - Niesky (Bahngelände) gehören.

## **FESTSETZUNGEN MIT DER WIRKUNG VON GEMEINDESATZUNGEN**

### 18. Allgemeines

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindevorsatzung und können nach Beendigung des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindevorsatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

### 19. Verkehrsanlagen

- 19.1 Auf dauerhaft befestigten Straßen und Wegen ist zur Vermeidung einer Verschmutzung und Beschädigung das Wenden mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen untersagt. Schäden sind von den Verursachern zu beheben oder werden auf deren Kosten beseitigt.
- 19.2 Die Straßenbaulast der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach dem SächsStrG.
- 19.3 Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht den straßen- und wegerechtlichen Bestimmungen. Ihre Unterhaltung obliegt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen dem Eigentümer. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege werden vom Eigentümer geregelt.

### 20. Gewässer - Rohrleitungen

- 20.1 Die Unterhaltung der im Eigentum der Gemeinde Lohsa bzw. der Stadt Hoyerswerda ausgewiesenen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i. S. von § 1 Abs. 2 SächsWG sowie ebensolcher Rohrleitungen werden der Gemeinde Lohsa bzw. der Stadt Hoyerswerda übertragen.
- 20.2 Unbeschadet der wasserrechtlichen Bestimmungen wird den Teilnehmern und deren Rechtsnachfolgern das Recht eingeräumt, die Gewässer als Vorfluter für Dränungen zu benutzen.
- 20.3 Die Böschungen der Gewässer und Gräben dürfen weder beweidet noch beim Wenden mit Wirtschaftsgerät oder Schleppern befahren werden. Die Nutzung, z.B. die Grasnutzung, regelt der Eigentümer.
- 20.4 Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen Rohrleitungen und Kontrollschächte liegen, haben diese Anlagen und die Arbeiten zu ihrer Unterhaltung zu dulden sowie alles zu unterlassen, was den Bestand und die Wirksamkeit der Anlagen gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- 20.5 Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden sind von den Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

21. Dränanlagen

- entfällt - (siehe Punkt 17.3)

22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung

- entfällt - (siehe Punkt 17.4)

23. Erholungsanlagen

- entfällt - (siehe Punkt 17.5)

24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

Im Übrigen gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:

24.1 Bereits erlassene oder noch zu erlassende Verordnungen und Verfügungen von Gebietskörperschaften oder Anderer auf der Grundlage des SächsWG, des SächsNatSchG, des SächsWaldG, des SächsStrG und anderer Rechtsvorschriften oder Festsetzungen und Feststellungen in Sanierungsplänen oder andere Entscheidungen bleiben mit Ausnahme der im rechtsgestaltenden Teil des Flurbereinigungsplanes getroffenen Regelungen hiervon unberührt.

24.2 Haushaltsrechtliche Auflagen und Bedingungen:

Die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Knappenrode bezuschussten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung entsprechend VI (zu Ziffer II Nummer 1) der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung - RL LE/2014 des Freistaates Sachsen. Eine Änderung der Zweckbindung ist bis zur Wirkung der Schlussfeststellung im Verfahren der Ländlichen Neuordnung ausgeschlossen.